

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 373/12 B

L 2 U 84/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 U 51/09 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat zwar verschiedene Fragen herausgearbeitet, die von grundsätzlicher Bedeutung seien. Er hat aber nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Dazu hätte er sich auch mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb die aufgeworfene Fragen durch diese Rechtsprechung bislang nicht geklärt sind oder sich beantworten lassen. Die schlichte Behauptung, die Fragen seien klärungsfähig und klärungsbedürftig, genügt insoweit nicht. Soweit Verfahrensmängel gerügt werden, werden diese durch das Vorbringen nicht hinreichend deutlich. So hat der Kläger zur Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) zwar einen Beweisantritt behauptet, aber nicht dargetan, dass er einen förmlichen Beweisantrag beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat.
- 2 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

